

Allgemeine Geschäftsbedingungen der altares GmbH & Co. KG

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der altares GmbH & Co. KG (nachfolgend „altares“) werden ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) erbracht. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die altares mit seinen Geschäftspartnern und Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von altares angebotenen Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend auch „Projekt“ oder „Projekte“/ „Veranstaltung“ oder „Veranstaltungen“) schließt.

§ 1 Vertragsschluss / Leistungsumfang

(1) Verträge zwischen altares und dem Auftraggeber kommen nur durch schriftlichen Auftrag des Kunden und schriftliche Annahmestätigung (E-Mail, Fax, Brief) durch altares zustande.

(2) Alle Angebote von altares sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Soweit im Angebot nicht anders geregelt, kann dieses innerhalb von zwei Wochen vom Auftraggeber angenommen werden.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail. Die Ergänzungen oder Abänderungen müssen für ihre Wirksamkeit eindeutig vom Auftraggeber oder altares erklärt und von der jeweils anderen Seite ausdrücklich und schriftlich dokumentiert angenommen werden.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn altares ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn altares auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(5) Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers, durch unterlassene Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von altares sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von altares in Rechnung gestellt.

(6) Soweit im Angebot bzw. Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Nettopreise von altares zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, altares die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Vorlagen, Corporate Design Richtlinien, Datenbestände und Verteiler, im Rahmen von Veranstaltungen auch Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne. Zur Informationerteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie der erforderlichen Einsatzzeiten.

(2) Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die vom Kunden mitgeteilten Informationen unzureichend sind, wird altares dies unverzüglich mitteilen.

(3) Sofern altares nicht explizit damit beauftragt wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle für die Durchführung eines Projektes erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beantragen und einzuholen. Neben den für die Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern und Kosten wie Genehmigungsgebühren oder Gebühren für Urheber- und Leistungsrechte (z.B. GEMA-Gebühr) und Zahlungen an die Künstlersozialkasse, hat er auch alle Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu leisten. Er verpflichtet sich gegenüber altares, die Zahlung rechtzeitig, auf erste Aufforderung zu leisten, sofern altares diese Kosten nicht bereits selbst gesondert berechnet. Ist altares als Zustandsstörer aufgrund der Nichterfüllung behördlicher Auflagen oder aufgrund geschuldeter öffentlicher Abgaben in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, altares von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.

(4) Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, altares rechtzeitig vor Aufnahme ggf. beauftragter Arbeiten vor Ort bei Veranstaltungen über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort zu informieren.

(5) Soweit altares dem Auftraggeber Personal für Veranstaltungen überlässt, hat der Auftraggeber die Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme einzuweisen und über die zu beachtenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren und auf deren Einhaltung zu achten. Er hat, soweit erforderlich, die Arbeitsbekleidung und insbesondere notwendige Sicherheitskleidung zur Verfügung zu stellen. Bei Arbeitsunfällen hat der Auftraggeber altares und die zuständige Verwaltungsberufungsgenossenschaft unverzüglich in Form einer Unfallanzeige zu informieren. Soweit der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, ist er dafür verantwortlich, dass diese für den Vertragszweck geeignet und zugelassen sind und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Er trägt auch im Verhältnis zu altares und deren Personal, die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Ebenfalls verpflichtet er sich zur Einhaltung aller Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und das alle vorgeschriebenen und notwendigen Einrichtungen (z.B. für „Erste Hilfe“) vorhanden sind. altares ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Auftraggeber diese Verpflichtungen eingehalten hat. Der Auftraggeber ist zudem dazu verpflichtet, dass die einschlägigen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt werden.

(6) Der Auftraggeber sichert altares zu, dass altares übergebene Daten in jeglicher Form oder Software frei von Schutzrechten Dritter sind. Sollte altares jedoch von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber altares sofort fällig von jeglichen Aufwendungen und (Vermögens-) Schäden frei. Dies gilt insbesondere für notwendige Kosten (auch Honorarvorschüsse) für eine angemessene Rechtsverteidigung.

§ 3 Zahlung und Verzug

(1) Sofern altares mit dem Auftraggeber keinen konkreten Zahlungsplan vereinbart hat, ist altares berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Vorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen. Angemessen sind 30% der vereinbarten Vergütung bei

Vertragsabschluss und 50% der vereinbarten Vergütung bis zwei Wochen vor der Veranstaltung oder geplanter Abnahme.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Verzug tritt ohne Mahnung an dem Tag ein, der auf den Termin des bestimmten Zahlungszieles folgt; spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist altares berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche einen Verzugszins von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

(4) Sofern keine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und altares getroffen wurde, gelten die im Leistungszeitraum jeweils gültigen Preise von altares.

(5) Alle Preise von altares verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

§ 4 Kündigung

(1) Kündigt der Auftraggeber den Auftrag bzw. das Vertragsverhältnis vorzeitig, ohne dass ein von altares zu vertretender wichtiger Grund zur Kündigung oder ein gesetzlicher Grund des Rücktritts vorliegt, oder verweigert der Auftraggeber die Festsetzung des Vertrages oder die Abnahme der Ware endgültig, steht altares als Ersatz für den entgangenen Gewinn und den entstandenen Schaden, abhängig vom Zeitpunkt der Kündigung als Schadensersatz, folgende Anteile vom Netto-Auftragswert, zuzüglich Mehrwertsteuer zu:

- bis 3 Monate vor dem Event/dem Einsatz/der Übergabe: 30% der Auftragssumme
- 1 Monat vor dem Event/dem Einsatz/der Übergabe: 75% der Auftragssumme
- ab 2 Wochen vor dem Event/dem Einsatz/der Übergabe: 100% der Auftragssumme

Ausschlaggebend ist der Eingang der Kündigung/Stornierung bei altares.

Bereits entstandene Fremdkosten für die Beauftragung Dritter oder fremde Stornokosten sind zusätzlich vollständig zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden bleibt altares vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass altares kein Schaden entstanden ist, oder dass die entstandenen Schäden geringer sind als die jeweilige Schadensersatzpauschale.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der nicht rechtzeitigen Zahlung des vereinbarten Honorars und angeforderten Budgetleistungen durch den Auftraggeber und berechtigt altares zum Rücktritt/Kündigung.

§ 5 Bereitstellung Technik/Möbel/Equipment zur Miete

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit von altares im Rahmen des Projekts vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Gerätschaften, Möbel, Hardware, Dekorationsmaterial, Veranstaltungstechnik etc.) sorgfältig umzugehen und altares diese in dem Zustand zurückzugeben wie sie überlassen wurden. Für Verlust, Beschädigungen oder sonstigen Untergang von Materialien haftet der Auftraggeber.

(2) Sofern der Auftraggeber im Rahmen von Veranstaltungen technisches Equipment von altares ohne Betreuung durch einen altares Techniker mietet („DryRent“), dürfen die Mietgegenstände nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Auftraggeber hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufs-genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

Die Mietgegenstände sind dabei vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von altares (während der Öffnungszeiten) zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände und anderes Kleinteilzubehör. Der Auftraggeber hat andernfalls die Kosten der defekten Mietgegenstände zu ersetzen. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Auftraggeber schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an den Geräten ist streng untersagt. Die Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands werden dem Auftraggeber belastet.

(3) Technisches Equipment bei Veranstaltungen ist grundsätzlich vom Auftraggeber gegen Diebstahl oder Beschädigung oder Zerstörung durch adäquate Mittel (Bewachung, Verschluss) zu schützen. Die Anwesenheit von Personal von altares entbindet den Auftraggeber nicht von dieser Verpflichtung.

(4) Sofern die Parteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben, verpflichtet sich der Auftraggeber ferner, dass allgemein für die und durch die jeweiligen Mietgegenstände, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Verwendungsart, bestehende Risiko (Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

(5) altares behält sich vor, für überlassene Gegenstände eine angemessene Kautions zu erheben, die bei ordnungsmäßiger Rückgabe zurückerstattet wird.

§ 6 Besondere Bedingungen für den Einsatz von altares SaaS-Software

Für den Einsatz von SaaS-Software (Software as a Service) wie der altares-Symphony oder dem altares-GuestManager gelten zusätzlich die „Standardvertragsbedingungen der altares GmbH & Co. KG für SaaS- und Cloud-Dienstleistungen“.

(1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung zu dem jeweils vereinbarten Fertigstellungstermin verpflichtet. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dies gilt nicht für Plan- und/oder Konzeptleistungen. Diese sind durch den Auftraggeber nach ihrem Zugang abzunehmen. Die Abnahme hat jeweils schriftlich, im Regelfall durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll zu erfolgen. Wird in dem Abnahmeprotokoll festgestellt, dass Teilleistungen fehlen oder Mängel bestehen, werden diese durch altares schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Nicht wesentliche Mängel berechtigten nicht zur Verweigerung der Abnahme und/oder Minderung oder Zurückbehaltung der vereinbarten Vergütung.

(2) Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt soweit nicht zuvor Mängel gerügt werden, die der Abnahme entgegenstehen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von altares bei Abnahme (§ 7) gründlich zu prüfen. Eine Mängelanzeige muss vor Beginn der Veranstaltung/des Projekts bei altares eingehen, so dass altares die Möglichkeit der Nacherfüllung hat. Tritt der Mangel nach Veranstaltungsbeginn/Projektbeginn auf, so ist dieser unverzüglich gegenüber altares anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, der aus technischen oder zeitlichen Gründen während der Veranstaltung/des Projekts nicht behoben werden kann, so hat die Mängelanzeige spätestens 3 Tage nach Beendigung der Veranstaltung/des Projekts bei altares schriftlich einzugehen.

(2) Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. altares steht das Recht zu, zu wählen, ob die mangelhafte Leistung nachgebessert oder kostenfrei neu geliefert wird.

(3) Scheitert die Nacherfüllung durch altares, kann der Auftraggeber die Vergütung in angemessen Rahmen mindern. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen und dieser Vertragsbedingungen Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen. Will der Auftraggeber jedoch Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so hat er altares mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen.

(4) Ist die Nacherfüllung aufgrund des Zeitablaufes, zum Beispiel weil die Veranstaltung/das Projekt bereits beendet ist, unmöglich gewesen, so hat der Auftraggeber nur das Recht zur Minderung.

(5) altares kann Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist. Dies betrifft insbesondere die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nach dem Vertrag soweit die fälligen und ausstehenden Beträge in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mangelbehafteten Leistung stehen.

(6) Erfolgt die Mängelanzeige seitens des Auftraggebers nicht unverzüglich oder innerhalb der vereinbarten Fristen nach den vorstehenden Regelungen oder wurden bei der Abnahme keine Vorbehalte geltend gemacht, so stehen dem Auftraggeber keine Gewährleistungsansprüche zu. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen an den Leistungen von altares vornimmt.

(7) altares übernimmt Gewährleistungsansprüche nach o.g. Regelungen bis maximal zur Höhe der Auftragssumme.

§ 9 Haftung

(1) In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch altares oder ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet altares nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansonsten haftet altares nur wegen der Verletzung des Lebens-, des Körpers-, oder der Gesundheit oder wegen der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche, die für die Erfüllung der geschuldeten Vertragsleistungen unabdingbar sind und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch altares oder in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für jeden einzelnen

Schadensfall und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist die Haftung auf die Höhe des Auftragswertes, maximal auf 25.000,00 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden, erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergeben. altares ist aber verpflichtet auf Verlangen des Auftraggebers durch den Abschluss oder auf Vermittlung einer entsprechenden Haftpflichtversicherung eine höhere Haftungssumme anzubieten, falls die Risiken absicherbar sind. In diesem Fall werden die anfallenden Versicherungsprämien für die gewünschte höhere Versicherung durch den Auftraggeber als Auslagen erstattet. Auch in diesem Fall verbleibt es aber bei den vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

(4) Für mangelhafte Leistungen von Fremdbetrieben, oder Personen, die im Auftrag des Auftraggebers für die Durchführung des Projektes eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern altares nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe, dritten Personen vorgeworfen werden kann. In diesem Fall gelten ebenfalls die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

(5) Soweit Softwaremodule zum Lieferumfang gehören, gelten die jeweils zu diesen Modulen gehörenden Lizenzbedingungen der altares, welche in einem gesonderten Vertrag geregelt sind.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) Unwetter, Vulkanausbrüche, Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die altares die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien altares für die Dauer ihres Vorliegens, höchstens jedoch für vier Monate, von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme und Leistungserbringung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Tritt der Auftraggeber aufgrund des Aufschubs von dem Vertrag zurück, hat er die bereits durch altares erbrachte Vorleistung zu vergüten.

§ 11 Vertraulichkeit/Schutzrechte

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) altares behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von altares abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen für sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, und anderen Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von altares weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von altares diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Im Falle einer Missachtung der vorgenannten Rechte von altares ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz- und/oder Nutzungsentschädigungen, welche anhand der Kosten von altares, den eventuell ersparten Aufwendungen des Auftraggeber,

dem Auftragswert und/oder eines eventuell erzielten Gewinns zu bemessen sind, an altares zu zahlen.

(3) altares ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen aufzuzeichnen und die Aufzeichnung nebst Hintergrundinformation über das Projekt zu Zwecken der Dokumentation sowie für eigene Werbemaßnahmen zu verwenden.

(4) Stellt der Auftraggeber altares Unterlagen, Bilder, Fotos, Logos, Texte, Filme oder sonstige Marken oder Werke zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zur Verfügung, so sichert der Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er dazu berechtigt ist, altares die erforderlichen Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, und sonstige Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Realisierung notwendig sind. Der Auftraggeber überträgt insoweit alle erforderlichen Rechte zur Erfüllung des Vertrages an altares. altares ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Auftraggeber mit der Übertragung und Überlassung vorstehender Rechte oder sonstigen Materials Schutzrechte Dritter verletzt hat oder verletzen könnte. Der Auftraggeber sichert insoweit zu, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden können. Für den Fall, dass altares gleichwohl von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, altares von allen Kosten und Schäden freizustellen, die aus der Inanspruchnahme resultieren.

§ 12 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

(2) Diese Vereinbarung und ihre Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine

andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

(5) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können von dem Auftraggeber nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung von altares abgetreten werden.

(6) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

(7) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden. Alle personenbezogenen Daten, die altares zur Verfügung gestellt werden, werden von altares unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten im Rahmen des für den Projektumfang vereinbarten und erforderlichen Umfangs. Im Falle einer etwaigen Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ab.

Stand: 19.08.2019